II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Verordnung (EWG, Euratom) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 zur Durchführung des Beschlusses 88/376/EWG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften

(93/C 289/09)

KOM(93) 437 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 5. Oktober 1993)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 209,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 183,

gestützt auf den Beschluß 88/376/EWG, Euratom des Rates vom 24. Juni 1988 über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (1), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Rechnungshofs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In den derzeit geltenden Vorschriften der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 des Rates (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. ..., ist festgelegt, wie die Salden der Haushaltsjahre haushalts- und buchungstechnisch zu erfassen sind; auf die Berücksichtigung dieser Salden im Hinblick auf die Eigenmittelobergrenze wird jedoch nicht eingegangen.

Es muß möglich sein, die durch die Eigenmittelobergrenze geschaffene Finanzierungskapazität für den Haushalt eines Haushaltsjahres voll auszuschöpfen, um die Ausgaben dieses Haushaltsjahres unter Wahrung des Grundsatzes des Haushaltsgleichgewichts zu decken.

Damit die Eigenmittelobergrenze auf ein bestimmtes Haushaltsjahr angewandt werden kann, ist genauer festzulegen, wie die Positiv- und Negativsalden aus früheren Haushaltsjahren im Hinblick auf diese Obergrenze zu behandeln sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 wird folgender Titel Va eingefügt:

„TITEL Va

Durchführungsbestimmungen zu Artikel 3 Absatz 1 des Beschlusses 88/376/EWG, Euratom

Artikel 14a

Bei der Anwendung der jährlichen Eigenmittelobergrenze wird der etwaige Negativsaldo des Vorjahres, der im Haushaltsplan des betreffenden Haushaltsjahres als Ausgabe zu verbuchen ist, nicht berücksichtigt. Entsprechend wird ein Positivsaldo des Vorjahres, der im Haushaltsplan des betreffenden Haushaltsjahres als Einnahme zu verbuchen ist, auf die Eigenmittelobergrenze angerechnet.

In dem auf die Ausführung des Haushaltsplans für ein Haushaltsjahr n folgenden Jahr wird die festgestellte Eigenmittelobergrenze mit dem Betrag der aufgrund von Zahlungsermächtigungen geleisteten Ausgaben verglichen.

Diese Ausgaben schließen die gegebenenfalls in den Haushaltsplan eingesetzten Negativsalden früherer Haushaltsjahre nicht ein und werden um die verschiedenen Einnahmen und etwaigen sonstigen in demselben Haushaltsjahr tatsächlich vereinnahmten Beträge verringert.

Überschreiten die so errechneten Ausgaben die festgestellte Eigenmittelobergrenze, so wird der entsprechende Betrag von der für das Haushaltsjahr n + 2 verfügbaren Eigenmittelobergrenze abgezogen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1994.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

(1) ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 24.

(2) ABl. Nr. L 155 vom 7. 6. 1989, S. 1.